

alle/die seiner Hülffe begehren / vor künfftiger Schwachheit rühmlich præservire, vñnd von der gegenwertigen errette: So finden sich doch nichts desto weniger solche beruffsvergessene lüderliche Leut / welche dieses nicht bedencken / sondern (eben als wann sie wohl befugt weren / oder die Arzneykunst gnugsam erlernen hetten) ihres Gefallens einem vñnd anderm zu rathen vñnd zuhelffen / sich erkühnen / welches aber an keinem Orth gelitten / noch geduldet / sondern ernstlich gestraffet werden soll. a]

a] l. illicitas. §. 6. ff. de off. præf. l. 8. ff. ad L. Aquil. Besiehe den 134. Articul Keyser Karls des Fünfften Peinliche Halsgerichts Ordnung / in welchem außdrücklich versehen / daß ein jegliche Obrigkeit / allermeist auff die Leut die sich der Arzney vnterziehen / vñnd die mit keinem Grunde gelernet haben / gute Achtung vñnd fleißiges Aufsehen haben soll. Derohalben die Römer niemand ohne Prob vñnd öffentliches Zeugnuß für einen Medicum halten vñnd zulassen wollen. l. 6. §. sed & reprobari. ff. de excusat. l. 11. §. 13. ff. de munerib. Ohne Zweifel / weiln ihnen das alte Sprichwort wohl bekandt gewesen / Medicum & stultum se quilibet potest appellare, das ist: Ein jeglicher kan sich leichtlich für einen Arzt vñnd für einen Narren außgeben. Fran. Ripa c. 7. de remed. ad Curand. pest. Summar. 10. Welchem auch noch heut zu Tag viel Ehr. vñnd Fürstl. Höfe / sampt den vornembsten Reichsstätten / als: Nürnberg / Straßburg / Bilm / c. rühmlich nachfolgen. Derohalben die jenige zu mercken / welche allerley Stümpelärzten freyen Paß lassen / vñnd Idiotscher Art nach / sich vber frembde / ja oft gang vngereumbde Ding verwundern / die gebräuchliche aber verachten / eben wie Thucidides vber seine Bürger klaget / daß sie Contemptores seyen / Vitatarum & servi absurdarum rerum, das ist: Verächter der gewöhnlichen oder gebräuchlichen / vñnd leibigene Knechte der vngewöhnlichen vñnd unnützen Dingen.

§. 2. In solche Zunfft gehören nun dem A. B. C. nach anfänglich: Alte Weiber / ja auch Junge / deren jene wegen ihres Alters / diese aber auß Fürwitz / insonderheit / wann sie etwan den Kindbetterinnen oder Krancken warten / pflegen / vñnd dienen sollen / ihnen grosse Wissenschaft von statlichen Arzneymitteln einbilden / vñnd den Krancken vorschlagen. a]

a] Chur. Mannsische Apothecker Ordnung §. 4. c. 1. Speyerische Ordnung der Apothecken tit. 7. §. 1. Was ehrbare vñnd gutthätige Weibspersonen belangt, die den Dürfftigen gebrandte Wasser / auch gesottene Tränck / Säffe / Latwergen / eingemachte Früchte / vñnd dergleichen auß wohlmeinendem mitleiden vñnd ohne Bezahlung mit zuheilen pflegen / seynd alhier nicht gemeinet / bedürffen